Anlage 2
(zu § 6 Absatz 1)

Einer Genehmigung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 bedürfen nicht:

1. unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Pergolen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen;

2. folgende tragende und nichttragende Bauteile:

 a) Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen,

 b) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen,

 c) Bedachungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung;

3. folgende Gebäude oder bauliche Anlagen:

 a) zu einem Wohngebäude gehörende oberirdische Garagen/Carports und überdachte Abstellplätze für Fahrräder sowie nicht überdachte Stellplätze mit insgesamt nicht mehr als 50 Quadratmetern Grundfläche auf dem gleichen Grundstück,

 b) zu einem Wochenendhaus gehörende nicht überdachte Stellplätze mit einer Fläche bis zu 15 Quadratmetern und deren Zufahrten,

 c) Gartenlauben einschließlich Freisitz mit nicht mehr als 24 Quadratmetern Grundfläche in Dauerkleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz oder bauaufsichtlich genehmigten Kleingartenanlagen,

 d) vor der Außenwand eines Wohngebäudes aus lichtdurchlässigen Baustoffen errichtete unbeheizte Wintergärten oder Überdachungen mit nicht mehr als 20 Quadratmetern Grundfläche und 75 Kubikmetern Brutto-Rauminhalt,

 e) Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, ausgenommen freistehende Abgasanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 Metern;

4. Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes;

5. folgende Anlagen auf Camping- oder Wochenendplätzen, in Hausgärten und zur Freizeitgestaltung:

 a) Wohnwagen und Zelte auf bauaufsichtlich genehmigten Campingplätzen,

 b) bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auf bauaufsichtlich genehmigten Wochenendplätzen,

 c) bauliche Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, wie Bänke, Sitzgruppen, Pergolen oder nicht überdachte Terrassen, ausgenommen Gebäude,

 d) bauliche Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Sport- und Spielplätzen dienen, wie Tore für Ballspiele, Schaukeln und Klettergerüste, ausgenommen Gebäude und Tribünen;

6. folgende Anlagen der Ver- und Entsorgung:

 a) Brunnen,

 b) Anlagen, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl oder Wärme dienen, mit einer Höhe bis zu fünf Metern und einer Brutto-Grundfläche bis zu zehn Quadratmetern;

7. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen:

 a) Masten mit einer Höhe bis zu zehn Metern und zugehörige Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu zehn Kubikmetern sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,

 b) Masten und Unterstützungen für Fernsprechleitungen, für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, für Leitungen sonstiger Verkehrsmittel, für Sirenen und für Fahnen,

 c) Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden;

8. folgende Anlagen, Behälter und Becken:

 a) Behälter für verflüssigte und nicht verflüssigte Gase mit nicht mehr als zehn Kubikmetern Behälterinhalt,

 b) Kleinkläranlagen mit einem Abwasseranfall von nicht mehr als acht Kubikmetern täglich,

 c) Klärteiche bis zu 100 Quadratmeter Grundfläche und bewachsene Bodenfilter,

 d) sonstige drucklose Behälter mit nicht mehr als 30 Kubikmetern Behälterinhalt;

9. folgende vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen:

 a) Gerüste,

 b) Toilettenwagen,

 c) Behelfsbauten, die dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen.